Änderung der Regelungen zu Rufnummernlängen bei neu zuzuteilenden Ortsnetzrufnummern

Im Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006 veröffentlichte die Bundesnetzagentur die Verfügung "Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzrufnummern" (Verfügung Nr. 25/2006).

In Abschnitt 2.3 der Verfügung heißt es: "Neu zuzuteilende Rufnummern für Netzzugänge mit Einzelrufnummern (NZ-E) sind grundsätzlich zehn Stellen lang. In Ortsnetzbereichen, in denen der Bedarf mit zehnstelligen Rufnummern durch die Bundesnetzagentur nicht gedeckt werden kann, sind neu für NZ-E zuzuteilende Rufnummern nach einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur elf Stellen lang."

Hiermit wird festgelegt, dass Rufnummern für NZ-E zukünftig elfstellig zugeteilt werden. Nur in den vier Ortsnetzbereichen mit zweistelliger Ortsnetzkennzahl Berlin (030), Hamburg (040), Frankfurt (069) und München (089) sind Rufnummern für NZ-E weiterhin zehnstellig zuzuteilen.

Diese Verfügung ändert die Verfügung Nr. 25/2006, die gemäß § 12 Satz 1 in Verbindung mit 1.1 der Anlage zu § 12 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) bis zum Erlass eines Nummerplans als Nummernplan im Sinne von § 1 TNV gilt. Die Regelungen erfolgen im Vorgriff auf den noch zu erlassenden Nummernplan.

Für die Umstellung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

| | Rufnummernlänge bei abgeleiteten Zuteilungen | | | |
|--|--|----------------------------|----------------------------|---------------|
| | Phase 1 | Phase 2 | Phase 3 | Phase 4 |
| | bis zum 06.05.2009 | 07.05.2009 – 02.05.2010 | 03.05.2010 – 30.06.2011 | ab 01.07.2011 |
| A) neu 10stellig zugeteilte RNB | 10 | 10 oder 11 | - | - |
| B) zurückliegend 10stellig zugeteilte RNB, noch frei | 10 | 10 oder 11 | 11 | 11 |
| C) zurückliegend 10stellig zugeteilte RNB, teilweise belegt | 10 | 10 oder 11 | 10 oder 11 | 11 |
| D) neu 11stellig zugeteilte RNB | - | - | 11 | 11 |

Im Fall der Rufnummernknappheit in einzelnen Ortsnetzbereichen bis zum 31.12.2009 soll die Elfstelligkeit mit Vorlauf von drei Monaten im bereits bekannten Verfahren verfügt werden.